



„Decreto o determina a contrarre“
Dekret des Direktors zwecks Ankauf von Waren und Dienstleistungen

DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 11.09.2020 ; Nr. 142

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass das auf beiliegenden Kostenvoranschlag angeführten **Verbrauchsmaterialien (Hygieneartikel und Reinigungsmaterial)** für den Schulbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,



hat festgestellt, dass der Preis für **Verbrauchsmaterial 2.200,00** (MwSt. inbegriffen) beträgt, für **Verbrauchsmaterial** keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen **Cartemani Hagleitner Group Srl** als Vertragspartner aus folgenden Gründen ausgesucht wurde:

Sämtliche bestellten Artikel sind im Preisvergleich/Marktforschung billiger als die anderen angefragten Firmen. Außer:

Das Produkt Sutter Zero Fettlöser 5 Lt. verwenden wir heuer das 1. Mal neu von der Firma Ress, dieses Produkt ist im Verkauf teurer als der bisher verwendete Fettlöser der Firma Hochkofler (EASY Fettlöser) mit diesem Reinigungsmittel sind die Bediensteten in der praktischen Anwendung nicht sehr zufrieden. Wir probieren nun das Produkt der Firma Ress (5 Lt. Kanister à 21,42€, Hochkofler: 5 kg à 11,99€)

Das Produkt Longlife Hospital Wachs 10 Lt. ist zwar teurer, jedoch sind die Reinigungsergebnisse sehr lobenswert. Dieses Produkt wird schon seit einiger Zeit an der Schule verwendet.

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen **Ress Multiservices srl** einen Vertrag zum Ankauf von Verbrauchsmaterial gemäß beiliegendem Angebot über **2.200,00 Euro** abzuschließen

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran
Gerstgrasser Hartwig